

# DRSC-Quartalsbericht Q1/2015



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



# Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,  
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

seit dem 1. März führen wir als neues Präsidium die Geschicke des DRSC: Nach 16 Jahren Tätigkeit für den Verein haben wir Liesel Knorr Ende Februar 2015 in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Ihr Ausscheiden stellt einen Meilenstein dar und wird nicht nach wenigen Tagen oder Wochen vergessen sein. Wir beide werden die erfolgreiche Arbeit des DRSC gern mit voller Kraft und Freude fortführen. Für ein paar ausführliche Worte des Abschieds und des Übergangs haben wir diesmal eine Rubrik "In eigener Sache" eingerichtet – diese finden Sie auf Seite 4.



Ab dem 1. März wird dann auf unserer Seite noch ein begrenzter Anpassungsbedarf an den DRS auslösen, um die HGB-Änderungen zügig einzuarbeiten. Dazu werden wir in der zweiten Jahreshälfte einen gesonderten Änderungsstandard veröffentlichen.

Eine andere Art Meilenstein haben wir erreicht, indem unser HGB-Fachausschuss bei zwei großen Projekten wichtige Etappen absolviert hat: Die Entwürfe E-DRS 30 *Kapitalkonsolidierung* sowie E-DRS 31 *Konzerner Eigenkapital* wurden Mitte März 2015 veröffentlicht. Während E-DRS 30 den Entwurf eines neuen Standards darstellt (der letztlich DRS 4 ablösen soll), wurde mit E-DRS 31 hingegen ein überarbeiteter Entwurf publiziert. Im Vergleich zum Vorgänger E-DRS 29 liegt nunmehr ein stärkerer Fokus auf den konzernabschlusspezifischen Fragestellungen. Zu beiden Entwürfen bitten wir Sie alle um Mitwirkung und um Ihr Feedback. Hierfür haben wir eine Kommentierungsfrist bis zum 22. Mai 2015 vorgesehen. Zusätzlich werden wir am 10. Juni 2015 eine öffentliche Diskussion in Frankfurt durchführen und würden uns freuen, Sie dort zu sehen!

Auch beim BilRUG kommen wir der Ziellinie näher: Anfang Januar 2015 wurde der Kabinettsentwurf veröffentlicht, zu dem wir uns schriftlich positioniert haben. Nach Ablauf der Konsultationsfrist soll das Gesetz auf den parlamentarischen Weg gebracht und voraussichtlich Ende des 2. Quartals verabschiedet werden. Das Gesetzge-

Verfahren wird dann auf unserer Seite noch einen begrenzten Anpassungsbedarf an den DRS auslösen, um die HGB-Änderungen zügig einzuarbeiten. Dazu werden wir in der zweiten Jahreshälfte einen gesonderten Änderungsstandard veröffentlichen.

Von der IASB-Front haben wir lediglich über die Veröffentlichung eines Entwurfs zu berichten, welcher der Klarstellung beim Ausweis von Schulden in lang- resp. kurzfristig gewidmet ist. Derweil wird in den Großprojekten heftig um Details gerungen: Bei IFRS 15 (Erlöserfassung) werden eine mögliche Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts um ein Jahr sowie Klarstellungen am Standard diskutiert; mit einem Entwurf ist Ende des zweiten Quartals zu rechnen. Im Leasingprojekt nähern wir uns dem Ende, nachdem der IASB seine Beratungen abgeschlossen hat und nun die Veröffentlichung vorbereitet. Damit bleibt es dabei, dass IASB und FASB bei der Bilanzierung beim Leasingnehmer getrennte Wege gehen. Bei IFRS 4 (Versicherungsverträge) wird u.a. die Erstanwendung im Zusammenspiel mit IFRS 9 diskutiert. Die Versicherungswirtschaft ruft nach einer Ausnahmeregelung oder alternativ nach einer zeitlichen Verschiebung; ein Konsens ist jedoch noch nicht gefunden.

Bleibt noch zu erwähnen, dass EFRAG seine endgültige Indossierungsempfehlung zu IFRS 15 an die Kommission übermittelt und den Prozess bei IFRS 9 eingeleitet hat; ein entsprechender Übernahmeentwurf soll im nächsten Quartal veröffentlicht werden.

Viel Spaß beim Lesen dieser Ausgabe des DRSC-Quartalsberichts wünschen

Ihre  
**Andreas Barckow & Peter Missler**



<b>Vorwort.....</b>	<b>2</b>
<b>In eigener Sache.....</b>	<b>4</b>
<b>Aus der Arbeit internationaler Institutionen.....</b>	<b>5</b>
1. IASB & Co.....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IAS-/IFRS-Projekte.....	5
c) Interpretationsthemen.....	7
d) Institutionelle Themen.....	7
e) Protokolle.....	8
2. Weitere Institutionen.....	8
<b>Aus der Arbeit europäischer Institutionen.....</b>	<b>9</b>
1. EFRAG.....	9
a) Verlautbarungen zur Kommentierung.....	9
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	10
c) Stellungnahmen.....	10
d) Indossierungsempfehlungen.....	12
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	12
f) Protokolle.....	12
2. EU-Kommission.....	12
3. Weitere Institutionen.....	14
<b>Aus der Arbeit nationaler Institutionen.....</b>	<b>15</b>
1. DRSC.....	15
a) Verabschiedete Verlautbarungen.....	15
b) Verlautbarungen zur Kommentierung.....	15
c) Stellungnahmen.....	17
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	20
e) Protokolle.....	20
2. Weitere Institutionen.....	21
<b>Sonstiges.....</b>	<b>23</b>
<b>Impressum.....</b>	<b>26</b>



## Wachablösung

Die Übergabe des Staffelstabes im Präsidium gibt uns Anlass zu einer Bestandsaufnahme und einem Ausblick. 17 Jahre jung ist das DRSC, 16 davon hat Liesel Knorr begleitet, zunächst als Generalsekretärin und später als Präsidentin.

Der beispiellose Anstieg im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr führte gegen Ende des letzten Jahrhunderts verstärkt zu Überlegungen, ob und wie die Kapitalaufnahme durch eine Vereinheitlichung der Börsenzulassungsregelungen gefördert werden kann. Auf europäischer Ebene wurde 1995 erstmals der Gedanke unterbreitet, die IAS zur Berichtsgrundlage börsennotierter Unternehmen zu machen. In Deutschland stellte das Jahr 1998 einen Wendepunkt dar: Zum einen wurde börsennotierten Unternehmen erstmalig die Aufstellung eines nach internationalen Normen aufgestellten Konzernabschlusses mit befreiender Wirkung eingeräumt, zum anderen mit § 342 HGB die gesetzliche Grundlage für die Anerkennung eines privatrechtlich organisierten deutschen Standardsetzers geschaffen – des DRSC.

Zunächst entwickelte der Deutsche Standardisierungsrat eine Reihe von Standards im Rahmen der in § 342 HGB vorgesehenen Aufgabe der Konkretisierung der handelsrechtlichen Regelungen, zu denen von 1998 bis 2004 auch die Voraussetzungen für die befreiende Wirkung von Konzernabschlüssen nach internationalen oder US-Regeln gehörte. Die Einbindung in die internationale Diskussion erfolgte im Wesentlichen über schriftliche Stellungnahmen und persönliche Gespräche.

Mit der Verabschiedung der IAS-Verordnung im Jahr 2002 wurde die Entlassung der Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter europäischer Unternehmen aus den nationalen Regeln besiegelt. Das DRSC reagierte darauf mit der Fokussierung auf die Begleitung der

internationalen Diskussionen und mit der Errichtung eines Interpretationsgremiums, um Anwendungsfragen im deutschen Umfeld zu klären. Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) wurde von europäischen Verbänden gegründet, um im Wesentlichen den Indossierungsprozess zu begleiten; deutschen Mitgliedern wurde die Einbindung in die Aktivitäten des DRSC angeboten.

Mit der Finanzmarktkrise wurden Zweifel an den Regelungen sowie den Prozessen und der Organisation ihrer Gewinnung auf internationaler, europäischer und deutscher Ebene laut. IASB, EFRAG und DRSC mussten sich Fragen zu ihrer Governance stellen, die bei allen drei Organisationen zu mehr oder minder deutlichen Eingriffen in die Struktur und/oder die Prozesse geführt haben.



Beim IASB wurden ein Überwachungsgremium eingerichtet und die Aktivitäten zur Einbindung der Adressaten deutlich ausgebaut. In Europa zieht man Bilanz, ob die IAS-Verordnung zum gewünschten Ziel geführt hat. Parallel dazu wurde EFRAG reformiert und nationale Standardsetzer stärker in die Organisation eingebunden. Das DRSC hat nunmehr in den beiden maßgeblichen Gremien TEG und Board Sitz und Stimme, was uns positiv einnimmt; auf der anderen Seite muss die neue Struktur ihre Praxistauglichkeit noch beweisen.

Beim DRSC sehen wir uns im Jahr vier nach der Umstrukturierung im Jahr 2011 auf einem guten Weg. Der hohen fachlichen Akzeptanz, die das DRSC national und international genießt, gilt auch dem neuen Präsidium weiterhin die oberste Priorität. Zugleich wollen wir unseren Bekanntheitsgrad mit neuen Ansätzen weiter steigern. So sind wir guter Hoffnung, dass die Wachablösung kein Zapfenstreich wird, sondern ein nahezu geräuschloser Vorgang bleibt.

*Andreas Barckow, Liesel Knorr, Peter Missler*



## Aus der Arbeit internationaler Institutionen

### 1. IASB & Co.

#### a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das aktuelle IASB-Arbeitsprogramm (Stand: 24. März 2015) umfasst diese Projekte:

- Versicherungsverträge;
- Leasingverhältnisse;
- IFRS für KMU;
- Rahmenkonzept;
- Bilanzierung des dynamischen Risikomanagements;
- Preisregulierte Geschäftstätigkeiten;
- Angabeninitiative (untergliedert in mehrere Teilprojekte);
- Klarstellungen an IFRS 15;
- diverse "Implementation"-Projekte (d.h. Standardänderungen inkl. AIP);
- diverse Forschungsprojekte.

Details zu den Projekten, insb. zu den bevorstehenden Veröffentlichungen und dem Zeitplan, sind dem IASB-Arbeitsprogramm zu entnehmen. Eine ergänzende Darstellung aller Projekte des IASB, soweit diese von den Gremien des DRSC begleitet werden, finden Sie unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) → Projekte → IASB.

Auch die Aktivitäten des IFRS IC sind in einem Arbeitsprogramm (Stand: 20. Februar 2015) dargestellt. Dieses umfasst sowohl laufende als auch abgeschlossene Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen. Mit dem Abschluss dieser Diskussionen entscheidet das IFRS IC regelmäßig darüber, ob es zur Veröffentlichung einer Interpretation kommt oder ob dem IASB eine Standardänderung (ggf. im Rahmen des AIP) vorgeschlagen wird, oder aber, ob die Diskussion mit einer Agenda-Entscheidung ohne Interpretation beendet wird.

#### b) IAS-/IFRS-Projekte

##### *i) Verabschiedete Verlautbarungen*

Der IASB hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards oder Standardänderungen verabschiedet und damit – in der Regel – die entsprechenden Projekte abgeschlossen.

Im abgelaufenen Quartal hat der IASB keine Standards oder Standardänderungen verabschiedet bzw. veröffentlicht.

##### *ii) Verlautbarungen zur Kommentierung*

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.



# Internationale Institutionen

Thema	Dokument	Frist
1 Überleitung von Schulden	<u>ED</u>	17.04.2015
2 Klassifizierung von Schulden	<u>ED</u>	10.06.2015

## 1 ED/2014/6 Reconciliation of Liabilities from Financing Activities

Der IASB hatte am 18. Dezember 2014 den ED/2014/6 Angabeninitiative (vorgeschlagene Änderungen an IAS 7) zur Kommentierung veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits in unserem vorherigen Quartalsbericht auf S. 7 f.

Stellungnahmen können noch bis 17. April 2015 beim IASB eingereicht werden.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Stellungnahmeentwurf vom 11. Februar 2015

## 2 ED/2015/1 Classification of Liabilities

Am 10. Februar 2015 hat der IASB den ED/2015/1 Klassifizierung von Schulden (vorgeschlagene Änderungen an IAS 1) veröffentlicht. Dieser beinhaltet Vorschläge zur Klärung der Unterscheidung zwischen kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten in IAS 1. Der Schwerpunkt der Klarstellung bezieht sich auf eingeräumte Rechte zur Aufschiebung der Fälligkeit einer Verbindlichkeit.

Stellungnahmen können bis 10. Juni 2015 beim IASB eingereicht werden.

→ siehe dazu auch den EFRAG-Stellungnahmeentwurf vom 24. März 2015

### iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend sind weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

### IFRS-Stiftung äußert sich zum Grünbuch der EU-Konsultation zur Kapitalmarktunion

Die IFRS-Stiftung hat am 18. Februar 2015 mit einer Pressemitteilung auf das Grünbuch der EU-Kommission zur Kapitalmarktunion reagiert und das Ziel der Schaffung einer Kapitalmarktunion ausdrücklich begrüßt. Die IFRS-Stiftung betont, dass einheitliche Rechnungslegungsstandards eine fundamentale Rolle dabei spielen. Mit den IFRS seien bereits weltweit verstande-

ne Standards geschaffen worden, die sowohl von Investoren als auch von Unternehmen sehr positiv beurteilt werden, wie die Konsultation zu den Auswirkungen der IFRS in der EU im Jahr 2014 gezeigt hat. Die IFRS-Stiftung hat eine enge Zusammenarbeit mit der EU-Kommission in Bezug auf die Kapitalmarktunion angeboten.





## c) Interpretationsthemen

Nachfolgend wird über Verlautbarungen des IFRS IC, d.h. verabschiedete Interpretationen, und über Agenda-Entscheidungen berichtet.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Interpretationen verabschiedet.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC eine endgültige Entscheidung getroffen, derzufolge eine Interpretation entwickelt werden soll:

- IAS 12 – *Ungewisse Steuerpositionen*
- IAS 21 – *Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles*

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC eine endgültige Entscheidung getroffen, die aus Sicht des IFRS IC jeweils keine Interpretation erfordert oder rechtfertigt:

- IFRS 11 – *Mehrere Sachverhalte*
- IFRS 12 – *Angabe zusammengefasster Finanzinformationen*
- IFRS 13 – *Fair-Value-Hierarchie bei Verwendung von Konsenspreisen*
- IAS 12 – *Auswahl des einschlägigen Steuersatzes*
- IAS 19 – *Langlebigkeitsswaps*
- IAS 39 – *Finanzinstrumente mit negativer Rendite*
- IAS 39 – *In Trägerverträge eingebettete Fremdwährungsderivate*
- IFRIC 21 – *Abgaben, die auf Produktionsvermögen erhoben werden*

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC eine vorläufige Agenda-Entscheidung getroffen, die bis 10. April 2015 (\*) bzw. 2. Juni 2015 (\*\*) kommentiert werden kann:

- IAS 24 – *Definition enger Familienangehöriger (\*)*
- IAS 19 / IFRIC 14 – *Begrenzung eines leistungsorientierten Plans (\*\*)*

Des Weiteren wurde folgendes Thema an den IASB weitergeleitet – verbunden mit dem Vorschlag, eine eng begrenzte Standardänderung zu entwickeln:

- IAS 40 – *Renditeimmobilien im Bau*

## d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

### Treffen der Treuhänder und des DPOC

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung kamen im Februar 2015 in Zürich zusammen. Ein Schwerpunkt des Treffens war wie immer der IASB-Bericht zu Fortschritten bei den Großprojekten. Nennenswert ist die Aussage, dass die IFRS 4-Überarbeitung nicht mehr im Jahr 2015 abgeschlossen werden kann. Zudem standen die Strategie 2015-2017 sowie die Finanzierungs- und Budgetsituation der IFRS-Stiftung auf der Agenda. Weitere Themen und die Ergebnisse des Treffens können dem Protokoll entnommen werden.

Ebenfalls im Februar 2015 kam turnusmäßig das DPOC zusammen. Hier wurde neben der regelmäßigen Berichterstattung über sämtliche IASB-Projekte insb. über den laufenden Zyklus der Überprüfung des IFRS für KMU berichtet. Zudem wurde ein Vorschlag von EFRAG bezüglich des sog. *fatal flaw review* vor Verabschiedung eines Standards oder einer Standardänderung erörtert. Diese und alle weiteren Themen sowie die Ergebnisse sind im Protokoll dargestellt.



# Internationale Institutionen

## ASAF-Zusammenkunft

Das ASAF versammelte sich Ende März 2015 in London. Diesmal standen folgende Themen zur Diskussion:

- Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital,
- Rahmenkonzept,
- Leasingverhältnisse,
- Angabeninitiative,
- Bilanzierung nach der Equity-Methode,
- Versicherungsverträge,
- Erlöserfassung sowie
- Zusammenschlüsse von Unternehmen, die unter gemeinsamer Beherrschung stehen.

Auch das aus dem PIR zu IFRS 3 resultierende Feedback zur Goodwill-Amortisierung wurde thematisiert.

Schließlich wurden die neuesten Erkenntnisse aus dem ASAF-Review erörtert.

Die Ergebnisse des Treffens wurden noch nicht bekannt gemacht.

Der Bericht zur ASAF-Zusammenkunft im Dezember 2014 wird hiermit nachgereicht.

## e) Protokolle

	IASB	IFRS IC	IFRS AC
Januar	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	---
Februar	<u>IASB-Update</u>	---	<u>Protokoll</u>
März	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	---

## 2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

### Konsultationspapier des Baseler Ausschusses betreffend erwartete Kreditausfälle

Der Baseler Ausschuss für Bankaufsicht (BCBS) hat am 5. Februar 2015 ein Konsultationspapier mit dem Titel *Guidance on accounting for expected credit losses* veröffentlicht. Darin werden 11 Grundsätze dargestellt, welche die Erwartungen der Bankaufsicht an eine sachgerechte Ermittlung von potenziellen Kreditausfällen ausdrücken. Diese Erwartungen betreffen auch

die Ermittlung von erwarteten Kreditausfällen nach den Regelungen von IFRS 9.

Das Papier stellt eine Aktualisierung des bereits im Juni 2006 unter dem Titel *Sound Credit Risk Assessment and Valuation for Loans* veröffentlichten Dokuments dar.

Der BCBS bittet um Rückmeldungen zum Konsultationspapier bis 30. April 2015.





## Aus der Arbeit europäischer Institutionen

### 1. EFRAG

#### a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Thema	Dokument	Frist
1 Überleitung von Schulden	<u>DCL</u>	16.04.2015
2 Klassifizierung von Schulden	<u>DCL</u>	03.06.2015

#### 1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2014/6 (Überleitung von Schulden)

EFRAG hat am 11. Februar 2015 einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2014/6 *Angabeninitiative (vorgeschlagene Änderungen an IAS 7)* veröffentlicht.

Darin werden zwei verschiedene Sichtweisen zu den IASB-Vorschlägen hinsichtlich zusätzlicher Anhangangaben zur Kommentierung gestellt. Die erste Sichtweise begrüßt die vorgeschlagenen zusätzlichen Anhangangaben als einen Schritt in die richtige Richtung, wenngleich die ursprüngliche Forderung nach einer Veränderungsrechnung der Nettoschuldenposition des Unternehmens vom IASB nicht gänzlich umgesetzt wurde. Die zweite Sichtweise lehnt die Vorschläge des IASB ab, insb. vor dem Hintergrund der zusätzlichen Kosten für den Ersteller. Hinzu kommen Bedenken wegen der fragmentarischen und eher unsystematischen Erweiterung von Anhangangaben.

Rückmeldungen zu den Sichtweisen werden bis zum 16. April 2015 erbeten.

#### 2 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2015/1 (Klassifizierung von Schulden)

EFRAG hat am 24. März 2015 einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2015/1 *Klassifizierung von Schulden (vorgeschlagene Änderungen an IAS 1)* veröffentlicht. Darin werden die Änderungsvorschläge des IASB grundsätzlich begrüßt, da diese die einheitliche Auslegung von bestehenden Klassifizierungsfragen fördern. Gleichwohl wird Entwurf weiterer Klarstellungsbedarf zur Unterscheidung von kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten für den Ausweis in der Bilanz angemahnt, insb. für die Berücksichtigung von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag.

Rückmeldungen hierzu werden bis zum 3. Juni 2015 erbeten.



## b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits abließ.

### 1 Entwurf einer Indossierungsempfehlung zur Änderung von IAS 1 (Angabeninitiative)

EFRAG hat am 27. Februar 2015 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung zur Änderung von IAS 1 (*Angabeninitiative*) veröffentlicht. Darin kommt EFRAG vorläufig zu dem Schluss, dass alle Kriterien für eine Indossierung erfüllt sind und deshalb die Indossierung der Änderungen an IAS 1 zu empfehlen ist.

Rückmeldungen hierzu wurden bis zum 27. März 2015 erbeten.

## c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

### 1 Stellungnahme an den IASB zum ED/2014/3 (Unrealisierte Verluste)

EFRAG hat am 8. Januar 2015 seine Stellungnahme zum ED/2014/3 *Ansatz latenter Steueransprüche auf unrealisierte Verluste* verabschiedet. Darin stimmt EFRAG den Vorschlägen des IASB grundsätzlich zu. Um die vorgeschlagenen Regelungen besser zu verdeutlichen, schlägt EFRAG vor, den Wortlaut einiger Textziffern anzupassen. Darüber hinaus sollen einige Aspekte zudem in der Grundlage für Schlussfolgerungen verankert werden. Zusätzlich zu den vorhandenen Beispielen empfiehlt EFRAG die Aufnahme eines weiteren Beispiels zu IAS 12.29(a).

### 2 Stellungnahme an den IASB zum ED/2014/4 (Bemessung börsennotierter Beteiligungen)

EFRAG hat am 15. Januar 2015 seine Stellungnahme zum ED/2014/4 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts börsennotierter Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierter Unternehmen* verabschiedet.

Darin unterstützt EFRAG die Klarstellung, dass die Rechnungslegungseinheit für börsennotierte Beteiligungen die Beteiligung als Ganzes ist. Das Bewertungsprinzip  $P \times Q$  (Börsenpreis  $\times$  Anzahl der Instrumente) zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts börsennotierter Beteiligungen und sog. zahlungsmittelgenerierender Einheiten wird jedoch abgelehnt, da das Bewertungsergebnis mangels Berücksichtigung von z.B. Aufschlägen keine entscheidungsnützlichen Informationen bereitstellt. Da Abschlussadressaten das vom IASB vorgeschlagene Prinzip jedoch unterstützen und keine bessere Lösung bekannt ist, empfiehlt EFRAG, dass der IASB das Verhältnis von Relevanz und Verlässlichkeit der generierten Informationen erneut kritisch prüft.

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 16. Januar 2015



### 3 Stellungnahme an den IASB zum DP/2014/2 (Preisregulierte Geschäftstätigkeiten)

EFRAG hat am 16. Januar 2015 seine Stellungnahme zum DP/2014/2 *Berichterstattung über die finanziellen Auswirkungen einer Preisregulierung* verabschiedet. Darin begrüßt EFRAG die Bemühungen des IASB hinsichtlich eines umfassenden Projekts zur Bilanzierung preisregulierter Geschäftsvorfälle. Insb. wird von EFRAG angemerkt, dass die IFRS gegenwärtig keine Vorschriften für derartige Geschäftsvorfälle enthalten. Mithin sei es gängige Praxis, dass die Adressaten derzeit auf Informationen außerhalb der Rechnungslegung zurückgreifen müssen.

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 22. Januar 2015

### 4 Stellungnahme an das IFRS IC zu vorläufigen Entscheidungen betreffend IFRS 11

EFRAG hat am 20. Januar 2015 eine Stellungnahme zu den IFRS IC-Entscheidungen in Bezug auf mehrere Einzelfragen bei der Anwendung von IFRS 11 abgegeben. Darin begrüßt EFRAG die Tatsache, dass das IFRS IC diese Zweifelsfragen beantwortet und als gesammelte Entscheidung anwenderfreundlich publiziert. EFRAG ordnet diese als hilfreiche zusätzliche Leitlinien ein. Allerdings kritisiert EFRAG, dass die Fragestellung betreffend Projektgesellschaften in der Publikation des IFRS IC nicht behandelt wird. Auch hierfür ist aus Sicht von EFRAG eine Entscheidung und formgleiche Veröffentlichung notwendig.

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 10. Januar 2015

### 5 Stellungnahme an den IASB zum ED/2014/5 (Anteilsbasierte Vergütungen)

EFRAG hat am 2. April 2015 seine Stellungnahme zum ED/2014/5 *Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungstransaktionen (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 2)* verabschiedet.

Die mit dem ED vorgeschlagenen Bilanzierungsergebnisse werden von EFRAG begrüßt, allerdings sollten die Leitlinien des Änderungsstandards klarer gefasst werden. Diese Kritik bezieht sich unter anderem auf das Fehlen wesentlicher Hinweise zur Bilanzierung von Zusagen, die netto in Eigenkapitalinstrumenten erfüllt werden. Weiterhin bemängelt EFRAG, dass die zunehmende Aufnahme von Einzelfallregelungen die Komplexität des Standards deutlich erhöht. EFRAG schlägt daher vor, IFRS 2 einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen, um derartige Umsetzungsthemen in einem prinzipienbasierten Kontext behandeln zu können.

→ siehe dazu auch die DRSC-Stellungnahme vom 16. März 2015



## d) Indossierungsempfehlungen

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission folgende Indossierungsempfehlungen abgegeben:

- Jährliche Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2012-2014);
- IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden*.

## e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

Derzeit sind uns keine relevanten weiteren Aktivitäten bekannt.

## f) Protokolle

	<b>EFRAG TEG</b>	<b>EFRAG Board **</b>	<b>ARC</b>
<b>Januar</b>	<u>EFRAG-Update</u>	14.01.2015	---
<b>Februar</b>	<u>EFRAG-Update</u>	10.02.2015	---
<b>März</b>	<u>EFRAG-Update</u>	11.03.2015	23.03.2015 *

Das ARC-Protokoll von November 2014 wird hiermit nachgereicht.

\* *Das Protokoll lag noch nicht vor und wird somit nachgereicht.*

\*\* *Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.*

## 2. EU-Kommission

### a) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachstehend wird über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen der EU-Kommission berichtet, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

#### **EU-Verordnung zur Übernahme der Änderungen in IAS 19 sowie der AIP 2010-2012**

Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 09. Januar 2015 die Verordnung (EG) Nr. 2015/28 und die Verordnung (EG) Nr. 2015/29 vom 17. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung

(EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Mit dieser Verordnung werden die Änderung von IAS 19 betreffend Arbeitnehmerbeiträge sowie die im Rahmen des AIP 2010-2012 verabschiedeten jährlichen Verbesserungen an den IFRS in EU-Recht übernommen.



## b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen der EU-Kommission dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

### EU-Konsultation zur Schaffung einer Kapitalmarktunion

Die EU-Kommission hat am 18. Februar 2015 das Grünbuch zur Kapitalmarktunion vorgestellt. Erklärtes Ziel der Kommission ist die Schaffung eines echten Kapitalbinnenmarktes, durch den das Wirtschaftswachstum in den EU-Mitgliedstaaten gefördert werden soll. Im Grünbuch werden Grundsätze beschrieben, auf denen die Kapitalmarktunion aufbauen sollte. Es markiert den Start eines Konsultationsprozesses zur Identifizierung und Beseitigung von Barrieren, die bislang länderübergreifende

Investitionen erschweren. Rückmeldungen werden bis zum 13. Mai 2015 erbeten.

In einer Pressemitteilung kündigte die EU-Kommission an, nach der öffentlichen Konsultation im Sommer 2015 einen Aktionsplan vorzulegen, der einen Fahrplan mit zeitlichen Vorgaben enthält, um bis 2019 die Grundsteine für die Kapitalmarktunion zu legen. Weitere Informationen können der EU-Webseite entnommen werden.

## c) Weitere Aktivitäten

Nachstehend wird über weitere rechnungslegungsrelevante Aktivitäten der EU-Kommission berichtet.

Derzeit sind uns keine relevanten weiteren Aktivitäten bekannt.

## d) Indossierungen

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Standards oder Standardänderungen in EU-Recht übernommen:

- Änderungen an IAS 19 (*Arbeitnehmerbeiträge*);
- Jährliche Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2010-2012).

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. Endorsement Status Report von EFRAG):

- IFRS 9 *Finanzinstrumente*;
- IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten*;
- IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden*;
- Änderungen an IFRS 10 / IAS 28 (*Verkauf oder Einbringung von Vermögenswerten*);
- Änderungen an IFRS 10 / IFRS 12 / IAS 28 (*Ausnahme von der Konsolidierung*);
- Änderungen an IFRS 11 (*Bilanzierung von Anteilserwerben an gemeinsamer Geschäftstätigkeiten*);
- Änderungen an IAS 1 (*Angabeninitiative*);
- Änderungen an IAS 16 / IAS 38 (*Klarstellung zulässiger Abschreibungsmethoden*);
- Änderungen an IAS 27 (*die Equity-Methode im separaten Abschluss*);
- Änderungen an IAS 16 / IAS 41 (*Fruchttragende Pflanzen*);
- Jährliche Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2012-2014).



Die Indossierung der Änderungen von IFRS 10 und IAS 28 (*Verkauf oder Einbringung von Vermögenswerten*) wurde vorerst gestoppt. Grund ist, dass der IASB plant, diese im September 2014 verabschiedeten Änderungen noch vor ihrer verpflichtenden Erstanwendung zu korrigieren. Hierzu wird ein ergänzender Änderungsentwurf erarbeitet, dessen Veröffentlichung durch den IASB für das 2. Quartal 2015 avisiert wird.

Auch zu IFRS 15 plant der IASB, noch vor dessen Erstanwendung Klarstellungen vorzunehmen. Hierzu wird derzeit ein Änderungsentwurf erarbeitet, welcher zahlreiche bei der Einführung aufgetretene und durch die vom IASB eingerichtete *Transition Resource Group* erörterte Fragen adressiert. Die Veröffentlichung des Änderungsentwurfs durch den IASB wird ebenfalls für das 2. Quartal 2015 avisiert. Darüber hinaus wird eine mögliche Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 15 um ein Jahr diskutiert.

### 3. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

#### OIC startet Umfrage zu IAS 8

Die IFRS – insb. IAS 8 – regeln, wie Unternehmen in ihren Abschlüssen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden durchzuführen haben.

Gegenwärtig sind die Anforderungen an die Darstellung von und die Angaben zu Änderungen von Rechnungslegungsmethoden strenger als die Anforderungen bei Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen. Die Anforderungen bei Änderungen von Rechnungslegungsmethoden sind darauf ausgerichtet, die Vergleichbarkeit von Abschlüssen im Zeitablauf zu gewährleisten. Die retrospektive bilanzielle Abbildung der Änderungen von Rech-

nungslegungsmethoden stellt jedoch die Unternehmen zuweilen vor gravierende Probleme. Besonders schwierig erscheint dabei die Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen (die prospektiv zu berücksichtigen sind).

Der italienische Standardsetzer OIC unterstützt den IASB dabei, die Ansichten von Investoren zu Änderungen von Rechnungslegungsmethoden in Erfahrung zu bringen und hat zu diesem Zweck eine Umfrage durchgeführt. Rückmeldungen wurden bis zum 15. Februar 2015 erbeten.





## Aus der Arbeit nationaler Institutionen

### 1. DRSC

#### a) Verabschiedete Verlautbarungen

Die wesentlichen Projekte des IASB, des IFRS IC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Fachausschüssen (FA) des DRSC (IFRS-FA und HGB-FA) begleitet. Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal verabschiedeten Verlautbarungen dargestellt.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine Verlautbarungen des DRSC verabschiedet.

#### b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen des DRSC dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen. Dies sind insb. Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) oder Anwendungshinweisen (AH) sowie ggf. Entwürfe von Stellungnahmen des IFRS-FA oder des HGB-FA.

#### 1 E-DRS 30 Kapitalkonsolidierung

Das DRSC hat am 12. März 2015 den Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* (E-DRS 30) veröffentlicht. Mit E-DRS 30 wird das Ziel verfolgt, die Vorschriften zur Kapitalkonsolidierung gemäß §§ 301, 307 und 309 HGB, welche die Einbeziehung von Tochterunternehmen nach der Erwerbsmethode, die Behandlung ggf. bestehender Anteile anderer Gesellschafter sowie die Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags im Konzernabschluss regeln, zu konkretisieren.

Der Aufbau des Standards orientiert sich an der Struktur der handelsrechtlichen Vorschriften sowie dem praktischen Prozess der Erstellung des Konzernabschlusses.

- Beginnend mit Regelungen zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung eines Tochterunternehmens in den Konzernabschluss, widmet sich der Standard in der Folge vor allem den Fragestellungen zur Erst- und zur Folgekonsolidierung.
- Bezüglich der Erstkonsolidierung stehen vor allem Ansatz- und Bewertungsfragen im Rahmen der Kaufpreisallokation im Vordergrund. Dabei wird unter anderem geregelt, welche Bilanzposten in die Kapitalkonsolidierung einzubeziehen sind und wie die Ermittlung des Neubewerteten Eigenkapitals zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung zu erfolgen hat. Zentraler Gegenstand ist insb. die Behandlung eines Geschäfts- oder Firmenwertes beziehungsweise passiven Unterschiedsbetrags sowie dessen Fortführung im Rahmen der Folgekonsolidierung. Die Regelungen des Standards berücksichtigen jeweils auch gegebenenfalls bestehende nicht beherrschende Anteile am erworbenen Tochterunternehmen.
- Darüber hinaus enthält der Standard Regelungen zur statuswahrenden Auf- und Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen, zum Vorgehen bei Ent- und Übergangskonsolidierungen sowie erstmalig auch zur Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern.

Der neue Standard *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* wird nach seiner Verabschiedung den bisherigen Standard DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss* ersetzen.



E-DRS 30 steht zum Download bereit. Stellungnahmen können bis zum 22. Mai 2015 beim DRSC eingereicht werden. Das DRSC wird zudem eine Öffentliche Diskussion durchführen; diese findet am 10. Juni 2015 in Frankfurt am Main statt.

## 2 E-DRS 31 Konzerneigenkapital (überarbeiteter Entwurf)

Das DRSC hat am 12. März 2015 den überarbeiteten Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards Konzerneigenkapital (E-DRS 31) zwecks erneuter Stellungnahme veröffentlicht. Die im September 2012 begonnenen Arbeiten des HGB-FA zur Erarbeitung eines neuen DRS zum Konzerneigenkapital mündeten nach zahlreichen Sitzungen in den Standardentwurf E-DRS 29 *Konzerneigenkapital*, der am 19. Februar 2014 veröffentlicht wurde und bis zum 31. Mai 2014 kommentiert werden konnte.

Die Vorschläge des Standardentwurfs zur Lösung der Auslegungsfragen des § 272 Abs. 1a, 1b und Abs. 4 HGB – Behandlung eigener Anteile – erhielten grundsätzlich eine positive Resonanz. Allerdings wurde dabei eine zu starke Ausrichtung des Standardentwurfs auf den Jahresabschluss des Mutterunternehmens kritisiert. Es wurde angeregt, konzernspezifische Sachverhalte – insb. die Bilanzierung von Rückbeteiligungen von Tochterunternehmen am Mutterunternehmen sowie Darstellungsfragen, die sich aus der Beteiligung anderer Gesellschafter an Tochterunternehmen ergeben – im künftigen Standard ausführlicher zu behandeln. Auch die vorgeschlagenen Regelungen des E-DRS 29 zur Darstellung der Entwicklung des Konzerneigenkapitals für Mutterunternehmen in der Form einer Personenhandelsgesellschaft sowie zur Vorgehensweise beim Erwerb eigener Anteile in mehreren Tranchen zu unterschiedlichen Anschaffungskosten fanden grundsätzliche Zustimmung. Zu diesen Themen enthalten die Stellungnahmen einige konstruktive Klarstellungshinweise für den endgültigen Standard.

Der Empfehlung der Öffentlichkeit folgend fokussiert der E-DRS 31 nun stärker als der E-DRS 29 auf die konzernabschlussspezifischen Fragestellungen. Im Einzelnen wurden unter anderem folgende Themen in den neuen Entwurf aufgenommen: die Behandlung des Erwerbs und der Veräußerung von Rückbeteiligungen der Tochterunternehmen am Mutterunternehmen, die Vorgehensweise bei der Rücklagenverrechnung im Zusammenhang mit dem Erwerb eigener Anteile im Konzernabschluss sowie die Darstellung von Korrekturen der vorläufigen Erstkonsolidierung gemäß § 301 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Ferner wurden die geäußerten Anregungen hinsichtlich der Vorschriften zum Ergebnisausweis von Tochterunternehmen im Konzernabschluss des Mutterunternehmens in der Form einer Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a HGB aufgegriffen und entsprechende Regelungen des E-DRS 29 ergänzt. Die in E-DRS 29 vorgeschlagene Vorgehensweise wurde dabei beibehalten: Nur das Ergebnis des Mutterunternehmens aus seinem Jahresabschluss soll den Kapitalanteilen und gegebenenfalls den Verbindlichkeitskonten zugewiesen werden. Die Beispiele zur Darstellung der Ergebnisverwendung (Anlage 3 des E-DRS 29) wurden erweitert und zum Teil überarbeitet, um diese Vorgehensweise in verschiedenen Fallkonstellationen besser zu veranschaulichen.

Angesichts der neuen Themen, die in den überarbeiteten Entwurf aufgenommen wurden, sowie einiger materieller Änderungen zu E-DRS 29 beschloss der HGB-FA, den überarbeiteten Standardentwurf erneut zur Kommentierung zu stellen.



E-DRS 31 steht zum Download bereit. Stellungnahmen können bis 22. Mai 2015 beim DRSC eingereicht werden. Das DRSC wird zudem am 10. Juni 2015 in Frankfurt am Main eine Öffentliche Diskussion durchführen.

## c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen des DRSC dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

### 1 IFRS-FA: Stellungnahme an das IFRS IC zu diversen Themen

Das DRSC hat am 20. Januar 2015 eine Stellungnahme an das IFRS IC zu einigen vorläufigen Entscheidungen, welche das IFRS IC nach Diskussion in seiner Januar-Sitzung getroffen hat, übermittelt.

Hinsichtlich der verschiedenen Anwendungsfragen zu IFRS 11 wird den getroffenen Klarstellungen inhaltlich jeweils zugestimmt. Kritisiert wird jedoch die angestrebte Form der Veröffentlichung. Nach Ansicht des IFRS-FA sollte die Veröffentlichung in Form von begrenzten Änderungen an IFRS 11 erfolgen, um auf diesem Wege der hohen praktischen Relevanz dieser Klarstellungen angemessen Rechnung zu tragen.

In Bezug auf die Anwendungsfragen zu IFRS 10 im Zusammenhang mit einer Leasingobjektgesellschaft, wird der IASB erneut darauf hingewiesen, dass die Bilanzierungspraxis in Deutschland zu diesem Thema unterschiedlich ist. Daher spricht sich der IFRS-FA des DRSC für eine erneute Befassung des IFRS IC mit diesem Thema aus.

### 2 IFRS-FA: Stellungnahme an den IASB zu IAS 19

Das DRSC hat am 16. Januar 2015 in einer Stellungnahme an den IASB die durch das IFRS IC vorgeschlagene Änderung an IAS 19 betreffend Leistungen an Arbeitnehmer – Neubewertung einer Planänderung, -kürzung oder -erfüllung kommentiert.

Der Änderungsvorschlag sieht vor, dass Unternehmen nach einer unterjährigen Plan-kürzung oder Planänderung den Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gültigen versicherungsmathematischen Annahmen und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Planereignisses Neubewerteten Nettoschuld neu zu berechnen haben.

Der IFRS-FA spricht sich gegen diese umfassende Neuberechnung aus. Vielmehr sollten Dienstzeitaufwand und Nettozinsen nur an die direkten Auswirkungen des Planereignisses angepasst werden (z.B. Reduktion des Dienstzeitaufwands bei einer Plan-kürzung). Dies basiert auf der Ansicht, dass eine umfassende Neuberechnung die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen reduziert, da bei Unternehmen mit einem Planereignis die Berechnung auf aktuellen Annahmen beruhen, während bei anderen Unternehmen die Berechnungen auf Annahmen vom Geschäftsjahresbeginn basieren. Zustimmend äußert sich der IFRS-FA zu den Vorschlägen, die Neuberechnung nur für den betroffenen Plan vorzuschreiben sowie wesentliche Marktschwankungen nicht als Auslöser für eine Neuberechnung anzusehen.



### 3 IFRS-FA: Stellungnahme an den IASB zum ED/2014/4 (Bemessung börsennotierter Beteiligungen)

Ebenfalls am 16. Januar 2015 hat das DRSC eine Stellungnahme an den IASB zum ED/2014/4 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts börsennotierter Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierter Unternehmen* übermittelt.

Darin stimmt der IFRS-FA der Klarstellung zu, dass die Rechnungslegungseinheit von börsennotierten Beteiligungen und börsennotierten CGUs die Beteiligung als Ganzes ist. Das zur Ermittlung des Fair Value von börsennotierten Beteiligungen und börsennotierten CGUs vorgeschlagene Prinzip  $P \times Q$  (Preis  $\times$  Anzahl der Finanzinstrumente) wird abgelehnt, da eventuelle Auf- oder Abschläge nicht berücksichtigt werden. Daher wäre der ermittelte Wert aus Sicht des DRSC zwar verlässlich, aber nicht relevant.

Zugleich wurde auch eine Stellungnahme des DRSC an EFRAG übermittelt.

### 4 IFRS-FA: Stellungnahme an den IASB zum DP/2014/2 (Preisregulierte Geschäftstätigkeiten)

Das DRSC hat am 22. Januar 2015 ferner eine Stellungnahme an den IASB zum DP/2014/2 *Berichterstattung über die finanziellen Auswirkungen einer Preisregulierung* abgegeben.

Das DRSC begrüßt darin die Entscheidung des IASB, sich vorerst einer generischen Art von Preisregulierung zu widmen. Hierbei unterstützt das DRSC den im DP vorgeschlagenen Ansatz, konkrete IFRS-Rechnungslegungsvorschriften zur Verteilung von regulierungsbasierten Kosten und Erlösen zu entwickeln, gibt aber gleichzeitig zu bedenken, ob ggf. auch die Prinzipien des IFRS 15 auf preisregulierte Geschäftstätigkeiten übertragbar bzw. anwendbar sein könnten. Grundsätzlich ist das DRSC der Auffassung, dass jeglicher Entwicklungsansatz prinzipienbasiert erfolgen müsse und konzeptionell aus dem Ansatz von Vermögenswerten und Schulden abzuleiten sei.

Zugleich wurde auch eine Stellungnahme des DRSC an EFRAG übermittelt.

### 5 HGB-FA: Stellungnahme an das BMJV zum Reg-E des BilRUG

Am 24. Februar 2015 hat das DRSC eine Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) verabschiedet.

Der HGB-FA des DRSC sieht Nachbesserungsbedarf bei verschiedenen Themenbereichen. Die wichtigsten Kritikpunkte betreffen die Regelungen zur Verlustübernahme durch eine Einstandspflicht des Mutterunternehmens für die Verpflichtungen des Tochterunternehmens. Im Regierungsentwurf wird eine zeitliche Dimension eingeführt, indem auf „Verpflichtungen aus dem jeweiligen Geschäftsjahr“ abgestellt wird. Hiermit würden Verpflichtungen, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind, nicht miterfasst. Dies ist nach Ansicht des HGB-FA nicht sachgerecht.

Ferner wird im Regierungsentwurf eine Ausschüttungssperre auf phasengleich vereinbarte Beteiligungserträge eingeführt. Diese Erträge sollen in einer Rücklage erfasst werden. Offen bleibt jedoch, wie eine solche Rücklage zu bilden und in späteren Berichtsperioden zu behandeln ist.



Der HGB-FA kritisiert weiterhin die im Regierungsentwurf neu aufgenommene Regelung für die befreiende Konzernrechnungslegung eines Mutterunternehmens aus einem Drittstaat, die zusätzlich zu einem geprüften befreienden Konzernabschluss auch einen geprüften befreienden Konzernlagebericht fordert. Diese zusätzliche Anforderung macht die befreiende Wirkung von Konzernabschlüssen aus Drittstaaten in vielen Fällen unmöglich, da ein geprüfter Konzernlagebericht von ausländischen Mutterunternehmen oftmals nicht existiert.

## 6 IFRS-FA: Stellungnahme an den IASB zum ED/2014/5 (Share-based payments)

Das DRSC hat am 16. März 2015 seine Stellungnahme an den IASB zum ED/2014/5 *Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungs-transaktionen (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 2)* eingereicht.

Grundsätzlich begrüßt der IFRS-FA die Vorschläge des IASB, da hiermit wesentlichen Unklarheiten in der Anwendung des Standards begegnet wird. Kritisiert wird jedoch der Standard im Allgemeinen, da dieser stark auf Einzelfälle fokussiert. Die damit verbundene hohe Komplexität des IFRS 2 nimmt durch die vorgeschlagenen Änderungen weiter zu. Deshalb empfiehlt der IFRS-FA die Durchführung einer Überprüfung nach der Einführung des Standards (*Post-Implementation Review*).

In Bezug auf die konkreten Fragen des IASB bemängelt der IFRS-FA, dass die vorgeschlagenen Anpassungen verschiedene Problembereiche offenlassen, die bereits unter den bestehenden Leitlinien des IFRS 2 zu Unklarheiten oder Diversität in der Bilanzierungspraxis führen. Dazu gehört die Behandlung von Spitzenausgleichszahlungen bei Zusagen, die netto in Eigenkapitalinstrumenten zu erfüllen sind und die Frage, ob die Neubewertung von Verbindlichkeiten nicht doch zumindest teilweise auch im Buchwert eines Vermögenswertes Berücksichtigung findet, wenn mit einer in bar zu erfüllenden aktienbasierten Zusage die Erstellung eines Vermögenswertes vergütet wird.

Auch hierzu wurde zeitgleich eine Stellungnahme des DRSC an EFRAG übermittelt.

## 7 IFRS-FA: Stellungnahme an den IASB zum ED/2014/6 (Angabeninitiative)

Das DRSC hat am 26. März 2015 seine Stellungnahme an den IASB zum ED/2014/6 *Angabeninitiative (vorgeschlagene Änderungen an IAS 7)* abgegeben.

Darin merkt der IFRS-FA an, dass wesentlicher Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Vorschläge des IASB notwendig ist. Insb. das Zusammenspiel der Vorschläge zu neuen Anhangangaben und bereits bestehenden, ähnlichen Anhangangaben für den IFRS-Abschluss wirft Verständnisfragen auf. Der IFRS-FA betont hierbei die Notwendigkeit eines systematischen Ansatzes für die Entwicklung von Anhangangaben. Zudem bestehen Bedenken, dass die Vorschläge des IASB nicht die ursprünglichen Forderungen nach einer Überleitung der Nettoschuldenposition adressieren. Vor diesem Hintergrund lehnt der IFRS-FA die Vorschläge im IASB ED/2014/6 in seiner Stellungnahme ab.

Auch hierzu wurde zeitgleich eine Stellungnahme des DRSC an EFRAG übermittelt.



## d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

### Öffentliche Diskussionen des DRSC

Das DRSC hat am 12. Januar 2015 eine öffentliche Diskussion veranstaltet, in der folgende Themen bzw. Veröffentlichungen auf der Tagesordnung standen:

- IASB DP/2014/2 (*Preisregulierte Geschäftstätigkeiten*);
- IASB ED/2014/4 (*Bemessung börsennotierter Beteiligungen*);

- IASB ED/2014/5 (*Anteilsbasierte Vergütungen*);
- IASB ED/2014/6 (*Überleitung von Schulden*).

Die Erkenntnisse aus dieser Diskussionsrunde haben wir im zugehörigen Protokoll dargestellt.

### DRSC-Jahresbericht 2014 in Kürze erhältlich

Wir freuen uns, Ihnen in Kürze den DRSC-Jahresbericht 2014 präsentieren zu können.

Im Jahresbericht beschreibt das DRSC seine Struktur und Arbeitsweise sowie seine Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen und Gremien und gibt einen umfassenden Einblick in die nationale und internationale Arbeit seiner Fachgremien. Es werden die Tätigkeit des IFRS-FA bei den IASB-Projekten und den Interpretationsaktivitäten des IFRS IC erläutert. Zudem wer-

den die Aktivitäten des HGB-FA bei der Überarbeitung bestehender und der Erarbeitung neuer DRS beschrieben. Schließlich werden die aktuellen Projekte im Zusammenhang mit der Beratung des BMJV erläutert.

Der Jahresbericht 2014 ist ab Mitte April 2015 unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) verfügbar. Eine gedruckte Ausgabe kann beim DRSC angefordert werden ([bahrmann@drsc.de](mailto:bahrmann@drsc.de)).

## e) Protokolle

	IFRS-FA	HGB-FA	ÖD
<b>Januar</b>	<a href="#">34. Sitzung</a>	---	<a href="#">12.01.2015</a>
<b>Februar</b>	<a href="#">35. Sitzung</a>	<a href="#">21. Sitzung</a>	---
<b>März</b>	<a href="#">36. Sitzung</a>	---	---





## 2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

### BMJV veröffentlicht Regierungsentwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Das BMJV hat Anfang Januar 2015 den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) veröffentlicht. Der entsprechende Referentenentwurf wurde bereits Ende Juli 2014 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Im Regierungsentwurf wurden unter anderem die folgenden wesentlichen Änderungen zum Referentenentwurf vorgenommen:

- Die Abschreibung von Geschäfts- oder Firmenwerten sowie von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in den Fällen, in denen eine verlässliche Nutzungsdauerschätzung nicht möglich ist, soll – anders als im Referentenentwurf – über einen Zeitraum von zehn Jahren erfolgen.
- Die Befreiungsvoraussetzungen von Personenhandelsgesellschaften nach § 264b HGB werden neu formuliert.
- Aktive latente Steuern sollen in die Berechnung der Bilanzsumme eingehen, was gemäß Referentenentwurf nicht der Fall war.
- Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Angabepflicht zu periodenfremden Aufwendungen und Erträgen soll gestrichen werden.
- Die Angabepflichten zu den Erträgen oder Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung werden an den Wortlaut der EU-Bilanzrichtlinie angepasst.
- Die Vorschrift des § 309 Abs. 2 HGB bezüglich der Übertragung des negativen Geschäfts- oder Firmenwerts auf die Konzern-GuV wird neugefasst.

### BMF veröffentlicht Referentenentwurf für ein Umsetzungsgesetz der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie

Das BMF hat am 6. Februar 2015 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (Richtlinie 2013/50/EU) veröffentlicht. Mit diesem Gesetzesentwurf kommt der deutsche Gesetzgeber seiner Verpflichtung nach, die Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie bis November 2015 in deutsches Recht zu transformieren.

Die Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie wurde als Ergebnis der Evaluierung der Transparenzrichtlinie durch die EU-Kommission verabschiedet. Wesentliche Ziele der Transparenzrichtlinienänderung sind:

- ein vereinfachter Zugang von kleinen und mittelgroßen Emittenten zu geregelten Märkten unter Wahrung des Anlegerschutzniveaus; dafür wird z.B. die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen abgeschafft;
- die Herstellung größerer Transparenz in Bezug auf Zahlungen an staatliche Stellen; daher werden Emittenten aus der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlages in Primärwäldern verpflichtet, einen jährlichen Zahlungsbericht über diese Zahlungen zu erstellen, sofern sie dazu nicht bereits nach HGB in der Fassung des BilRUG verpflichtet sind;
- die vollständige Unterrichtung der Anleger über die Unternehmensbeteiligungsstruktur; demgemäß werden die Meldepflichten bei Erwerb bzw. Veräußerung bedeutender Beteiligungen, insb. unter Einsatz von Finanzinstrumenten angepasst;



- ein erleichterter Zugang zu vorgeschriebenen Informationen in Bezug auf alle börsennotierten Gesellschaften der EU; dafür soll ein EU-weit einheitliches Webportal geschaffen werden, in dem die entsprechenden Informationen eingesehen werden können;
- die Stärkung der Möglichkeit der Marktaufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Transparenzvorgaben, u.a. durch Verhängung wirksamer Sanktionen.

Ferner sollen punktuelle Gesetzesänderungen erfolgen, die insb. der Vereinfachung der Verwaltungspraxis, der Klarstel-

lung bestehender Regelungen sowie der redaktionellen Anpassung dienen.

Die Umsetzung der Änderungsrichtlinie erfordert vor allem eine Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes und dem darauf basierenden Verordnungsrecht. Hinzu kommt damit zusammenhängender Änderungsbedarf u.a. am Wertpapierprospektgesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz sowie dem Handelsgesetzbuch.

Stellungnahmen zum Entwurf konnten bis zum 14. März 2015 eingereicht werden.

## DPR-Tätigkeitsbericht 2014

Die DPR hat ihren Tätigkeitsbericht 2014 vorgelegt, der folgende Kernaussagen enthält:

- Im Jahr 2014 hat die DPR 104 Prüfungen (Vorjahr: 110) abgeschlossen, davon 99 Stichprobenprüfungen und fünf Anlass- oder Verlangensprüfungen.
- Die Quote der Fälle mit fehlerhafter Rechnungslegung lag bei 13 % und hat sich stabilisiert (Vorjahreswert: 14 %).
- Zur differenzierteren Darstellung wurde wiederum eine normalisierte Fehlerquote ermittelt, die um Mehrfachzäh-

lungen derselben Fehler und Prüfungen mit offenkundig fehlerhafter Rechnungslegung bereinigt ist. Die normalisierte Fehlerquote im Jahr 2014 betrug 12 % (Vorjahr: 11 %).

- Eine Nachschau für 2013 zeigt ein positives Ergebnis: Aufgedeckte Fehler wurden durchweg im nachfolgenden Abschluss korrigiert; DPR-Hinweise wurden in den weitaus meisten Fällen von den Unternehmen umgesetzt.



## Sonstiges

### 1. Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

09./10.04.2015	37. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
14.-16.04.2015	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Toronto
16.04.2015	22. HGB-FA-Sitzung, Berlin
22.04.2015	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
07.05.2015	Schmalenbach-Tagung, Köln
12./13.05.2015	IFRS IC-Meeting, London
18./19.05.2015	38. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
27.-29.05.2015	77. Jahrestagung des VHB, Wien
03.06.2015	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
08.06.2015	EFRAG-Generalversammlung, Brüssel
09./10.06.2015	IFRS AC-Meeting, London
10.06.2015	Öffentliche Diskussion des DRSC, Frankfurt am Main
17./18.06.2015	39. IFRS-FA-Sitzung, Berlin (teils gemeinsam mit HGB-FA)
18./19.06.2015	23. HGB-FA-Sitzung, Berlin (teils gemeinsam mit IFRS-FA)
18./19.06.2015	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, London
24.06.2015	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
25.06.2015	Konferenz zur Evaluierung der IAS-Verordnung, Riga
29./30.06.2015	IFRS-Konferenz der IFRS-Stiftung, Paris
02.07.2015	DRSC-Mitgliederversammlung und -Verwaltungsratssitzung, Berlin

### 2. Personalia

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

IASB	Darrel Scott wurde für eine zweite Amtsperiode ins IASB berufen. Er wird dort nunmehr bis 30. Juni 2018 als Mitglied tätig sein.
------	--



---

IFRS AC	Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben Gavin Francis und Goro Kumagai zu stellvertretenden Vorsitzenden im IFRS AC ernannt.
IFRS-Stiftung	Kurt Schacht wurde als weiterer Treuhänder in die IFRS-Stiftung berufen, mit einer Amtslaufzeit bis 31. Dezember 2017.
DRSC	<p>Dr. Jens Freiberg (BDO) wurde zum 1. März 2015 in den IFRS-FA berufen.</p> <p>Die <u>AG Konzernlagebericht</u> wurde neu eingerichtet und besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Prof. Peter Kajüter (Universität Münster);</li><li>• Martin Bolten (NRW.Bank);</li><li>• Antje Böttcher (Versicherungskammer Bayern);</li><li>• Dr. Volker Kaminski (Herrenknecht AG);</li><li>• Markus Leo (BMW AG);</li><li>• Nicole Richter (Ernst &amp; Young GmbH);</li><li>• Kerstin Schlesiger (Bayer AG).</li></ul> <p>Ferner hat Herr Prof. Dr. Christian Fink (Mitglied des HGB-FA) die Patenschaft für diese AG übernommen.</p>
EFRAG	Dr. Wolf Klinz wurde von der EU-Kommission zum Präsidenten des EFRAG Board vorgeschlagen. Diese Nominierung muss noch vom Europaparlament und dem Rat bestätigt werden. Die offizielle Ernennung zum Präsidenten erfolgt abschließend durch die EFRAG-Generalversammlung.
EFRAG TEG	Dr. Heinz-Hermann Hense (Thyssen-Krupp, Deutschland) und Ambrogio Virgilio (Ernst & Young, Italien) wurden zum 1. April 2015 sowie Andrew Spooner (Deloitte, UK) zum 1. Juni 2015 als neue TEG-Mitglieder ernannt.

---

### 3. Nützliche Links

[DPR](#)  
[DRSC](#)  
[EFRAG](#)  
[ESMA](#)  
[IASB](#)  
[FASB](#)  
[EU Kommission \(Binnenmarkt – Rechnungslegung\)](#)

Zugang zu vergangenen DRSC-Quartalsberichten:

[QB Q1/2014](#)  
[QB Q2/2014](#)  
[QB Q3/2014](#)  
[QB Q4/2014](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



## 4. Abkürzungsverzeichnis

AIP	<i>Annual Improvements Project</i>
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (Forum der IFRS-Stiftung)
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
DCL	<i>Draft Comment Letter</i> (Stellungnahmeentwurf)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (Organ der IFRS-Stiftung)
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
E-DRS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
FASB	<i>Financial Accounting Standards Board</i>
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ÖD	Öffentliche Diskussion
PIR	<i>Post-Implementation Review</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i> (Organ der EFRAG)
VHB	Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V.



Herausgegeben am 31.03.2015

## Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

## Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow  
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11  
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [barckow@drsc.de](mailto:barckow@drsc.de)

## Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

## Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

## Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2, 4)

## Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2015 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.